



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Postfach 100
1014 Wien
GZ: 76.201/1392-III/1/c/05/TM

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/ 124 /mam
Wien, am 14. April 2005

Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen, sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz begrüßt grundsätzlich jede konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres zur Sicherstellung qualitätvoller, menschenrechtskonformer und schneller Asylverfahren. Besonders wichtig ist unserer Ansicht nach, dass all jenen Schutz zukommt, die ihn benötigen.

Daher erlauben wir uns, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen, sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf des Asylgesetzes 2005:

Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf:

Eingangs halten wir fest, dass für das Österreichische Rote Kreuz die grundlegende Neukodifikation des Asylgesetzes nicht notwendig erscheint, da das geltende Gesetz erst kürzlich durch den Verfassungsgerichtshof geprüft und in einigen Punkten „repariert“ wurde. Die Neukodifikation führt unserer Ansicht nach zu einer bedauerlichen Entwertung der bisherigen höchstgerichtlichen Judikatur und damit zu einem zusätzlichen und vermeidbaren hohen Verwaltungsaufwand. Dies um so mehr, als abzusehen ist, dass in den kommenden Jahren mehrere Asylrechtslagen nebeneinander bestehen werden und von den Behörden gleichzeitig vollzogen werden müssen (dies wegen der großen Zahl anhängiger „Altfälle“, die nach wie vor nach früheren Rechtslagen zu beurteilen sein werden).

Die Verdoppelung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Einführung eines völlig neuen Asylverfahrens mit zahlreichen Sonderbestimmungen machen es nicht nur für die in Österreich Schutzsuchenden äußerst schwierig sich zurecht zu finden, sondern auch für die Rechtsanwender. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes wären drei „Gesetzesgenerationen“ parallel anzuwenden.

Spezielle Anmerkungen zu den geplanten Änderungen:

Zu § 3 Abs 1 : Gemäß § 7 Asylgesetz in der geltenden Fassung ist im Einklang mit internationaler Praxis Asyl zu gewähren, „wenn glaubhaft ist“, dass im Herkunftsland Verfolgung droht. Dagegen wird nach § 3 Abs. 1 des Entwurfes der Status eines Asylberechtigten lediglich dann zuerkannt, wenn „Verfolgung droht“. Das Österreichische Rote Kreuz weist darauf hin, dass mit dieser Neuformulierung für das Vorbringen nicht mehr die Glaubhaftmachung, sondern der volle Beweis gefordert wird, was eine wesentliche Erschwernis der Verfahrensführung für den Asylberechtigten darstellt.

Abs 2: Die Unterscheidung in objektive und subjektive Nachfluchtgründe erscheint aus unserer Sicht problematisch. Insbesondere ist der bei den subjektiven Nachfluchtgründen geforderte Nachweis, es handle sich um die Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung als äußerst schwierig. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Umstände, welche der Asylwerber selbst geschaffen hat und welche nicht bereits im Heimatland seiner Überzeugung entsprachen bei seiner Rückkehr in das Heimatland ihn einer Verfolgung aussetzen würden. Als Beispiel sei hier der Fall eines zum Christentum konvertierten Moslems anzuführen. Daher wäre die Streichung dieser Unterscheidung notwendig.

Zu § 15 Abs 4: Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass die aufschiebende Wirkung einer Berufung das Wesen eines wirksamen und effektiven Rechtsmittels auch im Asylverfahren ausmacht. Die Zustellung einer Entscheidung über eine Berufung gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung des Bundesasylamtes eines bereits ausgewiesenen Asylwerbers in das Ausland ist aus unserer Sicht nicht zu begrüßen. Insbesondere erachten wir es als problematisch, die Zustellungswirkung mit Eintreffen der Entscheidung an einer ausländischen Adresse eintreten zu lassen, da es einerseits ein völliges Abgehen von den allgemeinen Zustellregelungen bedeuten würde und andererseits nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein wird, dass diese Adresse die Qualifikation als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes erfüllen würde.

Das in Abs. 2 festgehaltene Erfordernis, dass Asylwerber Adressänderungen auch aus dem Ausland innerhalb von drei Tagen der (österreichischen) Behörde zu melden haben, erscheint in dieser Form realitätsfremd.

Zu § 17: Die Unterscheidung zwischen Stellung und Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz ist aus unserer Sicht weder erforderlich noch sinnvoll, da sie lediglich zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führt. Es besteht aus humanitärer Sicht die Sorge, dass Fremden, die um internationalen Schutz ansuchen, der Verfahrensablauf unklar ist und dadurch der notwendige Schutz unterlaufen werden würde.

Abs 2: Unklar ist an dieser Regelung unter anderem, wie der Fremde zur Erstaufnahmestelle gelangt. Wir regen die Streichung dieser Unterscheidung an.

Zu § 19 Abs 2: Wesentlich für die Beurteilung der Fluchtgeschichte und deren Glaubwürdigkeit ist, dass das zur Entscheidung berufene Organ die Einvernahme des Asylwerbers persönlich und unmittelbar vornimmt. Dies sollte die Regel darstellen und daher wäre es wünschenswert, den Passus *„Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“* zu streichen.

Zu § 23 Abs 2: Wir regen an, Ladungen ebenso, wie es in anderen österreichischen Verfahrensgesetzen üblich ist, automatisch an einen allenfalls vorhandenen gewillkürten Vertreter zuzustellen.

Abs 3: Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gerade bei zurück- und abweisenden Entscheidungen es für die Wahrung des Rechtsschutzinteresses des Asylwerbers unumgänglich ist, dass die Zustellung erst mit der Zustellung an den gewillkürten Vertreter als bewirkt gilt. Die bloße unverzügliche Verständigung des Vertreters ist nicht ausreichend (weil nicht schnell genug), da als Zustellorgane Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fungieren sollen. Bereits in den Erläuterungen wird angeführt, dass damit die bevorstehende Ausweisung im erforderlichen Ausmaß gesichert werden soll. Allgemein weisen wir darauf hin, dass durch die vorliegende Regelung das Wesen des Institutes der Stellvertretung in einer Weise ausgehöhlt wird, die dem österreichischen Recht bisher fremd ist.

Zu § 26 Abs 1: In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird angeführt, dass für eine verhältnismäßige Durchsetzung der im § 12 des vorliegenden Entwurfes angeführten Mitwirkungspflichten zu sorgen war. Nun ist aus unserer Sicht ein Festnahmeauftrag jedoch nicht verhältnismäßig. Wir sind der Ansicht, dass bei einer Verfahrensentziehung durch den Asylwerber eine entsprechende Würdigung dieses Umstandes in der materiellen Entscheidung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge tun würde.

§ 27 Abs 4 Z 2: Der Grundsatz der Unschuldsvermutung ist fundamental für die österreichische Rechtsordnung. Daher sollte die bloße Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft nicht das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und damit die Einleitung eines beschleunigten Ausweisungsverfahrens rechtfertigen.

Zu § 30: Die Einschränkung des Traumatisierungstatbestandes erachten wir aus humanitärer Sicht als bedauerlich, da traumatisierte Personen zu den besonders schutzbedürftigen Menschen zählen. Sie sollten daher auch weiterhin den derzeit gegebenen besonderen Schutz und die bisherigen Sonderrechte erhalten.

Zu § 36: Erneut weisen wir darauf hin, dass gerade die aufschiebende Wirkung das Wesen eines effektiven Rechtsmittels im Asylverfahren ausmacht. Daher ersuchen wir generell, allen Berufungen die aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen.

Zu § 38: Erfreulicherweise gibt es den Tatbestand des „offensichtlich unbegründeten Asylantrages“ im vorliegenden Entwurf nicht mehr, jedoch handelt es sich bei dieser Regelung um ähnliche Tatbestände für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung. Zweck der Berufung ist es ja gerade die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung der 1. Instanz zu gewährleisten. Deshalb erscheint es als sinnwidrig die aufschiebende Wirkung aufgrund der Ziffer 4 und Ziffer 5 abzuerkennen.

Es wird neuerlich ersucht der Berufung allgemein die aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen.

Zu § 41: Es ist nicht ersichtlich, weshalb in Asylverfahren im Gegensatz zu anderen Verwaltungsverfahren das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur eingeschränkt zulässig sein soll. Ganz im Gegenteil, macht doch die besondere Situation der meisten Asylwerber (Sprachprobleme, emotional aufwühlende und belastende Flucht, Fremdartigkeit des österreichischen Rechtssystems, etc.) die Wahrscheinlichkeit, dass das Vorbringen in erster Instanz unvollständig oder mangelhaft ist, wesentlich größer als dies bei Österreichern der Fall ist. Diesem Umstand sollte unserer Ansicht nach unbedingt Rechnung getragen werden, zumal das Argument der Missbrauchsbekämpfung in diesem Zusammenhang ganz offensichtlich fehl geht: Gerade „echte“ Flüchtlinge haben mit dem (teilweisen) Neuerungsverbot tendenziell ein Problem, nicht Personen, die das Asylverfahren mißbrauchen wollen.

Zu § 59: Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung einer öffentlichen Staatendokumentation und die Einrichtung des in Abs. 4 vorgesehen Beirates.

Hinsichtlich der in Abs. 6 genannten Gruppen, denen die Staatendokumentation unentgeltlich zur Verfügung stehen soll, regen wir an, die Gruppe der AsylwerberInnen und deren RechtsvertreterInnen im Sinne eines effektiven und fairen Asylverfahrens zu inkludieren. Die Einhebung einer (u.U. sogar kostendeckenden) Verwaltungsabgabe für NutzerInnen von Recherchedienstleistungen für Einzelanfragen, die nicht unmittelbar am Asylverfahren beteiligt sind, erachten wir als durchaus sinnvoll und wünschenswert.

Der Begriff der Staatendokumentation erscheint etwas unklar und lässt mehrere Interpretationsvarianten zu. Aus der Zusammenschau von Gesetzesentwurf und Erläuterungen geht hervor, dass im Zusammenhang mit der Staatendokumentation sowohl an eine Ausweitung der Länderdokumentation bzw. -evaluation im Bundesasylamt gedacht ist, als auch eine Beauftragung Dritter ermöglicht werden soll. Eine engere Auslegung des Begriffes „Staatendokumentation“ könnte zum Schluss veranlassen, dass die Staatendokumentation direkt im BAA angesiedelt ist, eine weitere Interpretation könnte so verstanden werden, dass die gesamte Staatendokumentation an Dritte ausgelagert wird.

Eine Arbeitsteilung zwischen Sammlung, Recherche und wissenschaftlicher Analyse von Herkunftsländerinformation und der Beurteilung bzw. Evaluierung dieser Information als Grundlage für konkrete Asylentscheidungen ist zu begrüßen und steht im Einklang mit internationalen Standards. Die Beurteilung bzw. Evaluierung kann, wie im Gesetz vorgesehen, ausschließlich Aufgabe der Behörde sein, während die Sammlung, Recherche und wissenschaftliche Analyse an Dritte ausgelagert werden kann.

Die Sammlung, Recherche und wissenschaftliche Analyse sowie die Beurteilung und Evaluierung dieser Information sind unverzichtbar als Grundlage für Asylentscheidungen und komplementieren einander. Wir schlagen daher vor, sowohl Sammlung, Recherche und wissenschaftliche Analyse als auch Beurteilung und Evaluierung als Staatendokumentation zu verstehen.

Zum Weisungsrecht erlauben wir uns noch Folgendes anzuführen:

Die oben dargestellte Arbeitsteilung hinsichtlich der Verwendung von Herkunftsländerinformation im Asylverfahren bedingt für die Sammlung, Recherche und die wissenschaftliche Analyse inhaltliche Weisungsfreiheit. Die Weisungsgebundenheit der in Abs 8 genannten „Dritten“ ist zwar nicht ausdrücklich im vorliegenden Entwurf verankert, jedoch gemäß den Erläuterungen klar intendiert. Wir ersuchen, die Weisungsfreiheit dieser „Dritten“ auch in den Erläuterungen zu manifestieren. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte die Weisungsmöglichkeit dergestalt sein, dass diese (wie schon in Abs. 2 der Erläuterungen) darauf beschränkt ist, die die Staatendokumentation führende Stelle mit der Sammlung von Information und Auswertung zu **bestimmten Fragen** zu beauftragen.

Zu § 63 Abs 4: Bei der Passage „ihnen sind zu diesem Zweck bei Bedarf vom Bundesasylamt Dolmetscher beizugeben“ bleibt von der Formulierung her unklar, wer den Bedarf feststellt. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, dürfte diese Bedarfsfeststellung dem Rechtsberater obliegen. Es wäre aber wünschenswert, wenn explizit auch der oftmals berechtigte Wunsch des Asylwerbers auf einen Dolmetscher in der Formulierung Berücksichtigung fände. Vorschlag: „ihnen sind zu diesem Zweck bei vom Rechtsberater festgestelltem Bedarf bzw. auf Wunsch des Asylwerbers selbst vom Bundesasylamt Dolmetscher beizugeben.“ Zu den Dolmetschern ist zu sagen, dass es sich dabei um allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher zu handeln hätte, was auch festzuschreiben wäre, um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu garantieren.

Zu § 65: Besonders wünschenswert wäre es, das Anforderungsprofil für Flüchtlingsberater ähnlich wie das Anforderungsprofil gemäß § 64 bei Rechtsberatern zu regeln.

Zu § 67 Abs 1: Es wäre wünschenswert und aus unserer Sicht besonders sinnvoll, die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Ermächtigung zur Integrationshilfe durch eine Verpflichtung zu ersetzen. Sollte die Gewährung der Integrationshilfe jedoch weiterhin im freien Ermessen der Behörde liegen, soll insbesondere auch den Personen mit dem Status eines subsidiär Schutzberechtigten Unterstützung zuteil werden.

Abs 2 Zi 1: Hier wäre die Regelung wünschenswert, dass der Zugang zu Sprachkursen für die oben erwähnten Personen unentgeltlich bzw. kostengünstiger ist.

Abs 2 Zi 3: Vorgeschlagen wird die Aufzählung folgendermaßen zu ergänzen: *„Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte sowie in das österreichische Rechtssystem.“*

Abs 2 Zi 6: Zum besseren Verständnis wäre die demonstrative Aufzählung der Leistungen des österreichischen Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Migranten wünschenswert.

Zum Entwurf des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Spezielle Anmerkungen zu den geplanten Änderungen:

Zu § 12: Wir bedauern, dass die Altergrenze für die Handlungsfähigkeit von mündigen minderjährigen Fremden weiter herabgesetzt wurde, da dies aus humanitärer Sicht sehr bedenklich erscheint. Minderjährige, welche sich ohne Eltern in Österreich aufhalten, zählen sicherlich zu den hilfsbedürftigsten Personen und sind daher aus der Sicht des Österreichischen Roten Kreuzes besonders schützenswert. Es ist nicht ersichtlich, warum auch bei mündigen minderjährigen Fremden nicht der gesetzliche Vertreter die Vertretungsmacht haben soll. Personen, welche wegen ihres geringen Alters die Folgen ihrer Handlungen nicht abschätzen können, stehen in Österreich „unter dem besonderen Schutz der Gesetze“ (§ 21 ABGB). Wünschenswert wäre daher, die für unmündige minderjährige Fremde geltende Regelung in ähnlicher Form auch für mündige minderjährige Fremde zu übernehmen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so wäre es zumindest durchaus sinnvoll, die Verfahrenshandlungen des mündigen minderjährigen Fremden durch einen zu bestellenden gesetzlichen Vertreter genehmigen zu lassen (die Verfahrenshandlung wäre dann „schwebend unwirksam“ bis zur nachträglichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters).

Zu § 13: In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche Eingriffe von staatlichen Organen vorsehen, stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Daher wird die Einfügung einer derartigen Bestimmung angeregt.

Zu § 48 Abs 3: Aus unserer Sicht erscheint die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Fremden auf einen bestimmten Bereich des Bundesgebietes problematisch. Unklar erscheint auch die Rechtsfolge bei Verletzung der Gebietsbeschränkung durch den Fremden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht einmal den meisten österreichischen Staatsbürgern die Grenzen der politischen Bezirke ihrer Wohnsitze bekannt sind.

Zu § 63: Aus unserer Sicht erscheint die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes als Rechtsfolge bei Vorliegen der in Abs 2, Zi 2, Zi 7, Zi 8 angeführten Voraussetzungen als überschießend und unverhältnismäßig im Vergleich zu den durch den Fremden gesetzten Handlungen.

Auch ist es äußerst bedenklich, Personen, welche eine Verwaltungsübertretung begehen (Zi 2) mit Personen gleichzusetzen, welche einer „kriminellen Organisation“ (Zi 12) angehören oder gar öffentlich für Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit werben (Zi 15) .

Zu § 68: Diesbezüglich wird auf das zu § 63 angeführte verwiesen.

Zu § 77: Das Abgehen vom Erfordernis eines Bescheides gemäß § 57 AVG beim Verhängen der Haft erachten wir als ein Untergraben der effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten des Fremden, insbesondere da es sich um einen massiven Eingriff in die persönlichen Rechte eines Menschen handelt. Wir empfehlen daher auf den Festnahmeauftrag zu verzichten. Für die durch diese Regelung intendierten Zwecke ist die Vorgehensweise gemäß den §§ 79 ff ausreichend.

Zu § 79: Das Österreichische Rote Kreuz macht darauf aufmerksam, dass Inhaftierungen von Asylwerbern - im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht - aufgrund der mit einem Freiheitsentzug verbundenen Härten vermieden werden sollten. Es empfiehlt sich die Vorgehensweise dahingehend, eine als unbedingt erforderlich betrachtete Verhängung von Schubhaft lediglich in Ausnahmefällen und nur aus gesetzlich definierten Gründen, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Nicht-Diskriminierung vorzusehen.

Insbesondere bedauert das Österreichische Rote Kreuz die geplante Absicht, „Dublin-Verfahren“ vorwiegend in Schubhaft abzuwickeln und spricht sich ausdrücklich gegen diese Vorgehensweise aus. Flüchtlinge, die zu Recht Schutz vor Verfolgung suchen, sind auf diese Art für die gesamte Dauer des Verfahrens - welches allerdings lediglich die Zuständigkeit zwischen zwei Staaten regelt - von einer weder verhältnismäßigen noch zweckmäßigen freiheitsentziehenden Maßnahme betroffen, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben.

Aus diesen Gründen ist Schubhaft besonders bei traumatisierten Asylwerbern und Opfern von Gewalt generell zu vermeiden. Schubhaft im Zusammenhang mit „Dublin-Verfahren“ ist daher - wenn überhaupt - lediglich nach Ende des Konsultationsverfahrens und für den Fall vorstellbar, dass die Überstellung in den zuständigen Staat im Einzelfall anders nicht sichergestellt werden kann. Die Inhaftierung von Menschen im Allgemeinen und Asylwerbern während des „Dublin-Verfahrens“ im Besonderen ist auf unbedingt erforderliche und klar definierte Ausnahmefälle zu beschränken.

Zu § 82: In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Artikel 2, 3, 22 und 37 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verwiesen. Wir ersuchen daher von der Inhaftierung minderjähriger Personen aus humanitären Gründen gänzlich abzusehen.

Zu § 83: Höchst bedenklich ist, dass zukünftig die Verhängung der Schubhaft ohne Einschränkung der zeitlichen Dauer möglich sein soll. Die Freiheit eines Menschen als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht ist durch das Fehlen einer gesetzlichen Höchstdauer der Schubhaft massiv gefährdet und aus humanitärer Sicht daher abzulehnen. Die regelmäßige Überprüfung der Haft durch die Unabhängigen Verwaltungssenate erachten wir als unbedingt erforderlich, jedoch ersetzt dies nicht die Notwendigkeit einer Höchstdauer der Schubhaft. Sämtliche der österreichischen Rechtsordnung bekannte, ähnlich freiheitentziehende Maßnahmen sehen eine Höchstdauer vor. Daher regen wir unbedingt die Regelung einer Höchstdauer der Schubhaft an.

Zu § 119: Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Bestimmung auch berufsmäßige Parteienverteter, sowie zahlreiche Mitarbeiter von NGOs sich durch ihre Tätigkeit geradezu automatisch gerichtlich strafbar machen würden. Da dies nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann, erachten wir es als unbedingt notwendig, den oben erwähnten Personenkreis ausdrücklich aus dem Adressatenkreis dieser gesetzlichen Bestimmung auszunehmen bzw. das Tatbestandsmerkmal *„dadurch die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu bewirken“* zu streichen.

Zum Entwurf des Bundesbetreuungsgesetzes

Spezielle Anmerkungen zu den geplanten Änderungen:

Zu § 6 Abs 2: Grundsätzlich begrüßt das Österreichische Rote Kreuz die gesetzliche Regelung der Weiterversorgung der Asylwerber in Betreuungsstellen des Bundes bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Bundesländern.

Abgelehnt wird jedoch die zeitliche Beschränkung dieser Versorgung auf sieben Tage, da dieser Umstand nicht in der Sphäre des Asylwerbers liegt, und daher unklar ist, wer nach diesem Zeitraum für die Versorgung des Asylwerbers zuständig wäre. Dies würde zu unverhältnismäßigen Härtefällen führen und ist aus humanitären Gründen abzulehnen. Die

Textpassage „*jedoch nicht einen sieben Tage übersteigenden Zeitraum*“ ist zu streichen.
Andernfalls ist eine genaue Zuständigkeitregelung nach sieben Tagen vorzusehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Österreichisches Rotes Kreuz

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär-Stv.

Dr. Bernhard Schneider
Bereichsleiter Bildung, Migration, Personal, Recht

Ansprechpartnerin
Mag. Minoo Amir-Mokri, DW 185